

Stichwort: Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) an der RWTH Aachen	Nummer: A 2022-55	Datum: 20.12.2022
	Dez./Abt. u. Zeichen: 8.0 – Jak/Got	Telefon: 94131/94133

→ **Bitte beachten:** Die folgenden Rundschreiben werden für **ungültig** erklärt:

Stichwort/e:	Nummer/n:	Datum:
--------------	-----------	--------

Bitte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt geben:

- durch Umlauf durch Aushang nach Kenntnisnahme hinfällig
 Aufnahme in die Rundschreiben-Datenbank im RWTH-Web

Verteiler:

Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren	Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie	Personalräte
Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten	Zentrum für Lern- und Wissensmanagement	Gleichstellungsbeauftragte
Universitätsbibliothek	Fakultäten 1 bis 8	Schwerbehindertenvertretung
Hochschularzt	Praktikantenämter der Fakultäten 4 und 6	Sprecher/in der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
Hochschulsportzentrum	Herrn Werz, Verwaltung d. Universitätsklinikums	Sprecher/in der Beschäftigten in Technik und Verwaltung
IT Center	Dezernate und Abteilungen der Hochschulverwaltung	Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe wird zum 01.01.2023 die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für alle Beschäftigten der RWTH Aachen, die in der gesetzlichen Krankenkasse pflicht- oder freiwillig versichert sind, eingeführt. Arbeitgeber sind danach verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Beschäftigten elektronisch bei den Krankenkassen abzufragen.

Damit ändern sich nicht die Rechte und Pflichten bei einer Krankmeldung. Es werden lediglich die bisher von den Beschäftigten vorzulegenden Atteste in Papierform durch das elektronische Verfahren ersetzt.

Dies gilt auch für Auszubildende sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte. Aus technischen Gründen können bei den studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften die Daten voraussichtlich erst ab dem 01.02.2023 bei der Krankenkasse abgerufen werden.

Die Sonderregelungen zum Krankmeldeverfahren bei Auszubildenden bleiben im Übrigen davon unberührt.

Das Verfahren zur eAU gilt nicht für Privatversicherte oder Beamtinnen und Beamte.

Beschäftigte erhalten von ihrer Arztpraxis weiterhin einen Ausdruck der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für ihre eigenen Unterlagen und auf Wunsch für den Arbeitgeber.

Die Beschäftigten haben sich demnach künftig bei einer Arbeitsunfähigkeit weiterhin unverzüglich bei ihrer Hochschuleinrichtung krank zu melden. Bei der Verlängerung einer bereits angezeigten Krankheit wird aus arbeitsorganisatorischen Gründen empfohlen, die Hochschuleinrichtung über die Verlängerung zu informieren.

Die Krank- und Gesundmeldung der Beschäftigten wird im ekr@nk-Portal durch die Beschäftigten selbst oder durch die Krankmeldungsverantwortlichen der Organisationseinheit vorgenommen. Im Unterschied zum bisherigen Verfahren muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung jedoch nicht mehr in Papierform der Personalabteilung vorgelegt werden. Stattdessen werden die entsprechenden Daten von der Personalabteilung digital bei der jeweiligen Krankenkasse abgefragt. Abgerufene Informationen zur Dauer der Arbeitsunfähigkeit werden zeitnah durch die Personalabteilung in eKr@nk überführt, sodass die Hochschuleinrichtung über das Vorliegen einer eAU sowie die Länge der Arbeitsunfähigkeit informiert wird.

Sollte die digitale Übermittlung nicht möglich sein, was insbesondere bei der Einführung zu Beginn nächsten Jahres vorkommen kann, erhalten die Beschäftigten die unterschriebenen Exemplare für die

Krankenkasse und den Arbeitgeber weiterhin auf Papier (sogenannte Papierausdrucke mittels „Styleheet“). In diesem Fall müssen die Beschäftigten die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung selbst – wie bisher auch – ihrer Krankenkasse und dem Arbeitgeber vorlegen. Daher sollten Beschäftigte zur Vermeidung von Unklarheiten im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung insbesondere in der Einführungsphase der eAU bei einem Arztbesuch die digitale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ansprechen und sich ggf. vorsorglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform aushändigen lassen.

Das neue Verfahren gilt nicht für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus dem Ausland und für Bescheinigungen bei Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen. In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der Vorlagepflicht der Beschäftigten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Personalabteilung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
Gez.

Thomas Trännapp